

8
Ordnung / Wie es mit allem fleischkauf hie zu München / In grossem vñ
Kleinem fleisch soll gehalten werden. Durch ainen Erfamen Rat diser statt München / aus genädigem zuegeben vnd bewilligen der durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnserer genädigen herren hertzog Wilhelmen vnd hertzog Ludwigen in Bayern zc. vñnd irer f. G. loblichen Räten beratschlung / vmb gemains nutz willen / vnd damit das fleisch / so yetzt in teuren kauff erwachsen / den notdürfftigen esterleichter zübekömen sey / fürgenommen vnd beschlossen wie hernach volget.

Erstlich. Die wald vnd vngerischen Ochsen sol man geben / die pesttē das pfund vmb vier pfenning Die mittern vmb ain kreüzger. Die ergsten vmb drey pfenning.

Kindfleisch / Das pestt vmb drey pfenning / das mitter vmb fünf haller / Das ergst vmb .ii. pfenning

Vnd die Darm / das pestt vmb fünf haller / das lezer vmb zwen pfenning

Die Zungen / Lutter / vnd Lemdtpraten / sol man dem fleisch gleych wegen / vnd annderst nit darnach dem gwich / wie das fleisch / verkauffen.

Vnd das Inner / von den Ochsen vnd Kindern / soll man aufferhalb der Metzge / wie von aller fayl haben / vnd sonst neben dem andern fleisch kain wegs hinzü wegen / noch damit verkauffen

Kalbfleisch ist gesetzt durchaus vmb fünf haller / doch das die Kalber wol erstarckt vnd vñnder dreyen wochen alt vngewärlichen nit abgestochen werden.

Kalbköpff vnd Füef vmb zwen kreüzger.

Kröes dauon vmb ain kreüzger.

Schaf fleisch mag man durchaus geben das pfund vmb drey pfenning / doch das mit der lebendigen geschaw vleiß gehalten / das die schaf gut vnd schlachtmässig abgestochen werden.

Item ain äkopff vmb zwen pfenning.

Ain viertl von ainem Lambstuck / das pfund vmb ain kreüzger / Aber welichs viertl über fünfthalb pfundt hat / soll man für ain heyerling verkauffen / das pfundt vmb drey pfenning / sonst sollen die Metzger kain Lambfleisch nach dem augenschein hingeben.

Lungel vnd darm züsamen vmb vier pfenning

Leber vnd Metzgel züsamen vmb vier pfenning

Lambshüpter vmb ain kreüzger.

Item den Schweinen guten Speck das pfundt vmb sechs pfenning.

Hochrugken oder Schlachpraten vñnd Zpräer vmb drey pfenning.

Die Podenstuck vmb ain kreüzger

Es soll auch hinfüran das groß vnd klein fleisch fayl zühaben getailt / vñ ain yedes sonder verkauft werden. mit dem auch alle nöttung soll absein / also welicher ain fleisch / es sey was es wöll begert / dz soll man im geben / vnd kain anders darzue zeneimen anpieten noch begern / dem Reichen als dem Armen on vñndterschaid vnd nyemandt damit auff halten.

Vnd damit dem also / wie obgemellt stracks volgbeschech / würdet den geschwornē fleischgeschawern eingepunden vleiß zühaben ain yedes fleisch nach seinem werdt zübeschawen vnd nicht höher.

Welicher Metzger es sey auf der Oberrn oder Nydern bannck / er oder die seinigen / in ainem oder mer Artiglein vngheorsam vnd überfärig betreten / der soll ain zeytlang / gelegenhait seins verprechens / auf dem handtwerch gestrafft / also das er weder für sich selbs noch mit andern nichtz kauffen verkauffen noch vermerzgen soll / vñnd mit kainem andern weder gemain noch tail haben. Darinnen im auch ain Erfamer Rat merer straff aufzulegen hat vorbehalten. Actum Mitwochen den xxij. tag May Anno zc. xxxvij.